

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstblatt: Tageblatt Riesa.
Jahres Nr. 20.

Amtsblatt

Postfach 2100.
Girokonto Riesa Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 279.

Sonnabend, 30. November 1918, abends.

21. Jahr.

Brot- und Mehlsversorgung im Ersten Jahr 1918/19.

Nachdem die Reichsvertretungsstelle in Berlin für die Zeit vom 1. Dezember 1918 ab die Mehlmenge für den Nov. der verlostungsberechtigten Bevölkerung erhöht hat, wird in Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbandes Großenhain vom 5. August bes. 29. August und 25. September ds. Jrs. für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der residirten Städte Großenhain und Riesa mit Wirkung vom 1. Dezember ab bis auf Weiteres folgendes bestimmt:

Von der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 5. August bes. 25. September erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Es gelangen:

- a) auf je 4 Wochen gültige Brotmarken mit dem Ausdruck „Kommunalverband Großenhain“;
- b) Reichsbrotmarken in Abschnitten zu je 50 gr zur Ausgabe.

Unter den unter a bezeichneten Brotkarten werden fünfzig 4 verschiedene und zwar solche über 20 Pf., über 16 Pf., über 12 Pf. und über 4 Pf. lautend ausgegeben. Die bisherige Einteilung bleibt beibehalten. Es lauten jedoch die Querstreifen entsprechend dem Wert der Karten:

bei 20 Pf. auf 5,
16 : : 4,
12 : : 3,
4 : : 1
Wenige Weizenbrot oder Mehl.

Die Reichsbrotmarken berechtigen zum Gewerbe von je 50 gr Einheitsbrot oder 42 gr Weizenbrot oder 30 gr Mehl.

§ 4 Absatz 1.

Die Brotkarten nach § 2 unter a gelten nur für den ihnen aufgedruckten Zeitraum, auch sind die Abschnitte jeden einzelnen Querstreifens zur besseren Unterscheidung mit den Buchstaben A, B, C, D und die Abschnitte über je 125 gr Einheitsbrot vor den vor- genannten Buchstaben mit einem großen schwarzen Punkt versehen.

§ 5.

Zum Bezug von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain aufzuhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Es erhalten:

- a) Kinder unter 1 Jahr 1 Pf. Einheitsbrot
- b) Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 3 : : 1 oder die entsprechende Wenige Weizenbrot
- c) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 5 : : 1 oder Mehl.
- d) alle übrigen Personen

Die Halbjahre für Schwerarbeiter, Schwangere und Stillende und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren sowie die bisher gewährte Weizenzulage fallen fünftaft fort.

Die Brüder der Schwerarbeiter bleiben bestehen und werden durch die in Frage kommenden Verträge geregelt.

Hiernach sind auf je 4 Wochen auszugeben:

- a) für Kinder unter 1 Jahr 1 Längsstreifen an 4 Abschnitten (A, B, C, D) über je 1 Pf. Einheitsbrot, zusammen also Brotmarken über 4 Pf.
- b) für Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 1 Karte mit Querstreifen über 3 Pf., zusammen also Brotmarken über 12 Pf.
- c) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 1 Karte mit Querstreifen über 4 Pf., zusammen also Brotmarken über 16 Pf.
- d) für alle übrigen Personen 1 Karte mit Querstreifen über 5 Pf., zusammen also Brotmarken über 20 Pf.

§ 6.

Die Ausgabe der Brotkarten und Reichsbrotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen damit betrauten Markenausgabestellen.

Für die Berechnung des Alters nach § 6 unter a, b und c ist der Ausgabetag maßgebend.

Neugeborene Kinder treten mit dem Tage der Geburt in die Brotversorgung ein.

Das Alter ist auf Erforderlich durch Vorlage des Familienstammbuchs oder des Geburtscheinches nachzuweisen.

In Fällen von Weinungsvorlesungen mit der Ausgabestelle über den Kartenausgabung die Vermittlung des Kommunalverbandes einzuhören.

§ 8.

Die Reichsbrotmarken werden in Bogen zu je 10 Stück über je 50 gr, also zusammen 500 gr Einheitsbrot ausgegeben. Sie sind nur im Wege des Umlaufs gegen Kommunalverbandsbrotmarken erhaltlich.

Es werden im Umlauf ausgetragen:

für 1 Pf. Kommunalverbands-Brotmarken	400 gr Weizenbrotmarken,
2	850
3	1250
4	1700
5	2100

§ 18.

Militärmannschaften, die von der Heeresverwaltung mit Brot und Mehl versorgt werden, nehmen an der Brotversorgung nicht teil.

Dagegen erhalten:

- a) mit Versiegung einschl. Brot Einquartierte,
- b) Brotgeldempänger,
- c) in der Kaserne wohnende, auf Selbstbefestigung angewiesene Mannschaften,
- d) Wachmannschaften für Kriegsgefangene,
- e) Kriegsgefangene

Brotkarten über wöchentlich 5 Pf., auf 4 Wochen also Brotkarten über zusammen 20 Pf. Einheitsbrot.

Diejenigen Mannschaften, denen von der zuständigen militärischen Dienststelle befehligt wird, daß sie besonders anstrengende Dienste verrichten, erhalten außerdem eine Zulage von 1 Pf. Brot wöchentlich, so nach je 4 Wochen noch Brotmarken über zusammen 2 Pf.

Militärlazaretts erhalten Reichsbrotmarken nach den in § 2 für Civile Personen bestimmten Sätzen.

§ 25.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain werden bis auf Weiteres für den Verkauf von Mehl und Brot folgende Höchstpreise festgesetzt:

A für Mehl:

a) im Großhandel	50.— M. für 1 dz frei Haus auschl. Sack
für Roggenmehl	42.20
b) im Kleinhandel	—55 M. für das kg
für Roggenmehl	—48
für Brot:	—47 M. für das kg
für Weizenbrot	—30
für Brotback	—20 : : 75

§ 26.

Als Schwarzbrot (Einheitsbrot) wird nur zugeschlagen Roggenbrot, das auf je 100 Gewichtsteile

Postfach 2100.
Girokonto Riesa Nr. 32.

75 Gewichtsteile Roggenmehl,
20 : : Weizenmehl und
5 : : Kartoffelmaismehl

enthalten muss.

Einheitsbrot darf nur in Stück zu 3, 4, 5 und 6 Pf. gebacken werden. Dieses Gericht muß bei je 10 Stück 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Ofen im Durchbrunnen vorhanden sein und ist auf dem Brot in geeigneter Form aufzubringen.

Als Weizenbrot wird nur angeleßtes Weizengebäck, das auf 100 Gewichtsteile

5 Gewichtsteile Weizenmehl und

5 : : Kartoffelmaismehl

enthalten muss.

Die Herstellung von Weizenkleingebäck ist nicht gestattet. Es dürfen nur Weizen-

brete zu 420 gr hergestellt werden.

Es dürfen höchstens verwendet werden

zu 1 kg Einheitsbrot

545 gr Roggenmehl,

145 " Weizenmehl,

35 " Kartoffelmaismehl

und zu 1 kg Weizenbrot

600 gr Weizenmehl,

35 " Kartoffelmaismehl.

100 kg Mehl müssen eine Ausbeute von 138 kg Brot ergeben.

Weizenbrot darf wie bisher auf reinem Weizenmehl hergestellt werden.

Einheits- und Weizenbrot darf erst 24 Stunden nach dem Ausbacken verkauft werden.

II.

Mit Rücksicht darauf, daß die Erhöhung der Brotration bereits mit dem 1. Dezember 1918 in Kraft tritt, die über die bisherige Brot- und Mehlsration bereits verteilten Brotraten für die laufende Brotration reicht aber bis zum 8. Dezember 1918 laufen, wird leitend des Kommunalverbandes vorgeschickt werden, daß den Kindern im 5. und 6. Lebensjahr für die Zeit vom 2. bis 8. Dezember Brotmarken über 1 Pf. Einheitsbrot, sowie für den über 6 Jahre alten Personen, soweit sie nicht bereits als Schwerarbeiter, als schwangere oder stillende Mütter oder als jugendliche Personen vom 12. bis zum 17. Lebensjahr 5 Pf. erhalten haben, Brotmarken über 1 Pf. Brot (8 Abschnitte über je 125 gr Einheitsbrot) nachgewährt wird. Die Nachgewährung des vollen Kindes Brot für diese Personen ist nicht angängig, da für die obengedachte Zeit bereits 75 gr Weizenzulage gewährt worden ist.

III.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Zuwiderrichtungen werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 5. August 1918 — 891 § 1 — bestraft.

Großenhain, am 28. November 1918.

1622 a.I. Der Kommunalverband.

Magermilch- und Quarklieferung betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 25. November 1918 — Sächsische Sonntagszeitung Nr. 277 — ordnet der Kommunalverband hiermit an, daß von den örtlichen Sammel- und Verkaufsstellen mit Wirkung vom 2. Dezember ab die Magermilchsorte nur mit 75 gr Quark pro Kopf und Woche beliefert werden darf. Die Käbuhalter und sonstigen Milchlieferanten dürfen hiernach ebenfalls den Brodenabschluß der Magermilchsorte nur mit 1/4 Liter Magermilch oder Buttermilch beliefern.

Großenhain, am 28. November 1918.

1416 a.IV. Der Kommunalverband.

Berpflegung der entlassenen Heeresangehörigen.

Auf Grund der vom Staatssekretär des Kriegsministeriums im Einvernehmen mit den militärischen Stellen festgelegten Grundsätze wird wegen des Überganges der zur Entlassung kommenden Heeres- und Marineangehörigen aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung der bürgerlichen Bevölkerung für den hiesigen Bezirk folgendes angeordnet:

Da den entlassenen Heeresangehörigen bei der Entlassung Berpflegung für 3 Tage mitgegeben wird, ist die Aufnahme derselben in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnortes so zu beschleunigen, daß diese vom 4. Tage nach der Entlassung ab unbedingt erfolgen kann.

Sollte in einem Falle diese Aufnahme aus irgend einem Grunde vom 4. Tage ab nicht möglich sein, so ist dies aus füreinem Wege (telephonisch) bei der Amtshauptmannschaft zu melden und deren Entziehung einzuhören.

Personen, die in einer Entlassungsbezeichnung (Goldbuch) nicht vornennen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verwiesen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Verpflegung der Berpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenversorgungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sie sich auf keinen Fall weg bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Verleihung darüber auszuhändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsweise oder Verpflegung gegeben sind.

Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.

An die Gemeindebehörden ergeht hierüber noch besondere Verfügung.

Großenhain, am 28. November 1918.

1681 o.III. Die Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Langenberg Blatt 31 auf den Namen des verstorbenen Eduard Hermann Müller eingetragene Grundstück soll am 28. Januar 1919, vormittags 9 Uhr — an der Gerichtsstelle — zum Zwecke der Auflösung der Erbgemeinschaft versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuch 13,1 Mr. groß und auf 17000 Pf. — Pf. geschätzt. Es besteht aus dem Wohngebäude mit Nebenwohngebäude, Hinterwohngebäude, Scheune, Schweinestall, Waschkuppen und Keller, Ortslistennummer 34, sowie aus Hofraum und Garten. Braudversicherung 9000 Pf.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schürgungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Nachbildung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 5. Oktober 1918 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erledigt waren, spätestens bei der Versteigerungstechnik vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, während die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Besteigung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeleistet werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Besteigung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstellige Einführung des Verfahrens herbeiführen, währendfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 28. November 1918.

Das Amtsgericht.